ЛИФЛЯНДСКИХЪ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 17. Апрѣля 1859. № 42. Freitag, den 17. April 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Einige Worte über Hühnerzucht.

(Von Herrn Baumeyer, Besitzer der künstlichen Brütanstalt in Friedrichstadt-Dresden.)

Die Aufbesserung der Hühnerzucht beruht nicht in der Einführung und Züchtung fremder Racen aus Ländern mit wesentlich verschiedenem Clima, sondern hauptsächlich in der sachgemäßen Pflege und Abwartung unseres Landhuhnes.

Was vorerst die Hühnerställe betrifft, so lege man dieselben so an, daß sie bequem zu besteigen, leicht zu reinigen und die Eier ohne Mühe wegzunehmen sind; ein luftiger Bretterverschlag im Kuhstalle bewährt sich schon darum am besten, weil die Wärme in demselben ein zeitigeres Legen der Hühner zur Folge hat. Man fehlt meistens sehr darin, daß man glaubt, die Ställe jährlich nur ein- oder zweimal reinigen zu müssen, während dieses wöchentlich einmal und in den wärmsten Monaten zweimal geschehen muß. Beobachtet man diese Reinlichkeit nicht, so erkrankt das Huhn leicht, es findet sich Ungeziefer ein, die Thiere magern ab und legen weniger oder gar keine Eier. Häufig wird eine brütende Henne von dem Ungeziefer so geplagt, daß sie das Nest verläßt und nicht wieder zum Sitzen zu bringen ist. Das beste Mittel gegen die Läuse ist eine Mischung von grauer starker Quecksilbersalbe, 2 Quentchen mit 4 Loth Baumöl, vor der Anwendung gut umgerührt.*) Mit einem Pinsel streicht man diese Salbe an den Stellen auf, wo die Läuse sitzen, meist am After oder unter den Flügeln.

Das Huhn, welches frei umherläuft, sucht sich den größten Theil seiner Nahrung auf dem Hofe und Felde in Körnern, Insekten, deren Larven und Würmern, gewährt durch letzteres dem Landwirth einen indirekten Nutzen **); dieses füttere man nur des Abends vor dem Schlafengehen mit Körnern, damit während der langen Ruhezeit die Verdauung nicht unterbrochen wird. Bei Hühnern, welche in engen Räumen gehalten werden, ist es nöthig, mit dem Futter, Gerste, Hafer, Mais, öfter zu wechseln. Nie lasse man es am frischen Wasser fehlen.

Sehr wichtig ist das rechtzeitige Abnehmen der Eier, die man oft Tage und Wochen lang in dem Nest liegen läßt, indem man glaubt, daß die Hühner dann mehr Eier legten. Dabei kommt es häufig vor, daß brütige Hennen die Eier anbrüten, oder daß ein Ei, das man liegen läßt faul wird. Viele Hühner legen dann ihre Eier nicht mehr in das Nest, suchen sich einen andern Platz auf; man lege darum ein aus Thon gebranntes Ei, das man öfter abwäscht, in das Nest.

Es beruht auf einem Irrthume, wenn behauptet wird, daß Eier von Hühnern, welche nicht mit einem Hahne zusammenlebten, sich besser und länger halten, es besteht rücksichtlich der Haltbarkeit kein Unterschied zwischen einem befruchteten und unbefruchteten Ei, sobald die Wegnahme aus dem Neste rechtzeitig erfolgt; ersteres aber, nur 1—2 Tage angebrütet, eignet sich nicht zum Aufbewahren, da sich um den entwickelten Keim eine dünne Flüssigkeit bildet, welche das Ei einer schnellen Verderbniß zuführt, was bei dem unbefruchteten nicht der Fall ist.

Das Beschmutzen der Eier im Neste mit Koth gefährdet die Haltbarkeit; um dieses zu vermeiden, bringt man über dem Neste in der Höhe von 18″ ein über solches ragendes Brett an, damit die Hühner des Nachts sich nicht über das Nest setzen.

Oft brüten Hühner nicht fort, es ist deshalb räthlich, sich davon zu überzeugen, ob dieselben nicht das Nest verlassen werden; es wird aber eine Henne, welche fortbrütet, auch auf dem nackten Boden ohne Eier und Nest, ohne Futter und Wasser sitzen bleiben, während, wo die Brütlust vorüber ist, dieselbe nicht sitzen bleibt. Darum ist es räthlich, ein solches Huhn ohne Futter und Wasser so lange eingesperrt zu halten, bis das Glucken sich verloren hat.

Ein junges Huhn gewährt den größten Nutzen; dasselbe legt von seinem ersten Lebensjahre bis zu einem Alter von $1\frac{1}{2}$—$1\frac{3}{4}$ Jahren 180—200 Eier, und es nimmt die Nutzbarkeit desselben von Jahr zu Jahr ab; ein im März ausgebrütetes Huhn beginnt schon mit dem Herbste, ja mit dem August, Eier zu legen, fährt hiermit bis zu eintretender Kälte fort und fängt mit der nachlassenderen größeren Kälte wieder an; dieses dauert bis zur eintretenden Mauserzeit. Da dasselbe hiernach schon im ersten Jahre seinen vollen und den größten Nutzen gewährt, so ist es räthlich, solches mit $1\frac{1}{4}$ Jahren, wo dasselbe noch ein sehr zartes Fleisch liefert, zu schlachten, und nur zum Brüten älterer Hühner zu behalten.

Ueber Heilung von Hühnerkrankheiten besteht noch wenig Zuverlässiges; man tritt solchen durch zweckmäßiges Abwarten der Thiere am Sichersten entgegen.

(Landw. Ver.-Bl. v. Sachs.)

*) Oel allein, besonders Leinöl, hilft auch und schadet nicht, wie das Quecksilber. (Anm. d. Red. d. Fundgr.)

**) Das Huhn frißt auch mit Begier und zu seinem Gedeihen die schädlichen Maikäfer; zu welchem Ende die mit diesen bedeckten Bäume ausgeschüttelt zu werden brauchen, damit jene herabfallen. Es gewöhnt sich auch bald der Schaufel des das Land umgrabenden Mannes zu folgen; um hinter selbiger das blosgelegte Gewürm hervorzusuchen, wobei indessen bald bei der Handhabung der Schaufel einige Vorsicht nothwendig wird. Die Red.

Künstliche Sand- und Schleifsteine.

Diese Steine werden aus Sand und Aetzkalk gefertigt und erhärten nach denselben Grundsätzen, wie der Mörtel, und weil hier den erforderlichen Bedingungen besser genügt werden kann, so erreicht die Masse die Härte des natürlichen Sandsteins, ja übertrifft dieselbe zuweilen noch. Der Aetzkalk (gelöschter Kalk) bindet nämlich den Kieselsand nicht wie man glaubte, indem er allmälig kohlensauer wird, sondern indem er sich mit der Kieselerde des Sandes zu kieselsaurer Kalkerde verbindet. (Petzold in Dresden hat durch Versuche bewiesen, daß der Aetzkalk im Mörtel die Kieselsäure des Sandes theilweise löst und sich damit zu kieselsaurem Kalk verbindet; ferner ist er der Ansicht geworden, daß die Bildung des Kalksilicats eine wesentliche Bedingung zur Erhärtung des Mörtels ist. Stöckhardt sagt in seiner „Schule der Chemie" über die Erhärtung des Mörtels Nachstehendes: „Das Hartwerden ist dreierlei Ursachen zuzuschreiben: 1) das Wasser verdunstet und das Kalkhydrat (gelöschter Kalk) bleibt als zusammenhängende Masse zurück; 2) der Kalk zieht Kohlensäure aus der Luft an und es bildet sich ein Gemisch von Kalkhydrat und kohlensaurem Kalk, welches eine größere Festigkeit besitzt, als beide Körper allein; 3) an der Oberfläche des Sandes entsteht nach und nach eine chemische Verbindung der Kieselsäure mit dem Kalk, beide verwachsen gleichsam mit einander.") Die Vereinigung hat natürlich nur auf der Oberfläche der Sandkörner statt und kann nur stattfinden, indem der Aetzkalk sich theilweise durch Feuchtigkeit löst. Daher ist Feuchtigkeit und Zeit nothwendig, damit der Stein allmälig erhärtet, und daher erklärt sich auch die Erscheinung, daß der außen schon etwas erhärtete Stein in Wasser ungleich schneller und vollkommener erhärtet, als in freier Luft. Da ohne eine mechanische Annäherung der Sandkörnchen die Vereinigung des Aetzkalkes mit der Oberfläche derselben und ein festes Zusammenhalten nicht möglich ist, so ergiebt sich ferner die Nothwendigkeit des Zusammendrückens der Masse, je stärker der Druck ist, um so härter und fester werden die Steine ausfallen. Da nun jenes Minimum Aetzkalk, welches die Oberfläche der Sandkörner bindet, nothwendig ist, das Vorhandensein von mehr Kalk aber nur den Zusammenhang schwächen kann, so ergiebt sich ferner, daß man die Steine wesentlich verschlechtert, wenn man zu viel Kalk nimmt Die Gebrüder Siemens in Berlin bedienen sich statt des Kalkes unter 4—5 Atmosphärendruck in einem Dampfkessel erzeugter alkalischer Kiesellösung, und erhalten dadurch Steine, welche am Stahle Funken geben.

(Polytechn. Centralb.)

Wie man den s. g. Lachshering bereitet und sich sehr schnell ein delikates Rauchfleisch verschafft.

Man nimmt gewöhnliche gesalzene Heringe (je schöner sie sind, desto besser ist es) und legt dieselben circa 24 Stunden lang in frisches Wasser, um sie gehörig auszuwässern. Ist dies geschehen, so nimmt man s. g. Holzgrumm, d. h. kleine Holzstücke oder Spähne, brennt diese an und sucht so einen möglichst starken Rauch zu erzeugen. Darauf setzt man eine alte ziemlich hohe Tonne (vielleicht ein Oxhoft), aus dem die beiden Böden herausgeschlagen sind, über jenes Schwälfeuer, hängt die Heringe, nachdem man sie hat gehörig abtropfen lassen und vermittelst Bänder an einen Stock befestigt hat, in die Tonne und bedeckt jene, um das Entweichen des Rauches zu verhindern, mit einer alten, aber reinen Schürze oder dergleichen. Haben die Heringe nun, je nachdem der Rauch stärker oder schwächer war, ungefähr 10 bis 15 Minuten im Rauch gehangen, so werden dieselben gut sein. Man hat hierbei aber darauf zu sehen, daß kein helles Feuer in der Tonne entsteht; sollte jedoch dies der Fall sein, so schüttet man etwas feuchte Spähne (Sägespähne) oder Wasser darauf, was den Dampf noch verstärkt. Brennt das Feuer zu hell, so erweicht der Hering zu sehr, so daß er dann leicht ab-, und ins Feuer fällt; auch verliert er darnach zu viel seines Fettes und wird zu märbe. — Der so geräucherte Hering erlangt einen bedeutenden Wohlgeschmack und wird von vielen dem Spickaale vorgezogen. Wer dies Verfahren erst einmal versucht hat, der wird es sicherlich öfter wiederholen.

Man kann sich aber auch ganz auf dieselbe Weise rasch ein Stück Rauchfleisch verschaffen, welches, wenn es anders von guter Beschaffenheit ist, dem s. g. Hamburger Rauchfleisch an Güte nichts nachgiebt. Dabei muß man dann aber das Fleisch, welches vorher natürlich gehörig mit Salz eingepöckelt und durchzogen werden muß, bedeutend länger (je nach seiner Größe circa ½ bis 1 Stunde in jenem Rauche lassen, wie den Hering; auch muß der Rauch möglichst stark sein. Fleischstücke von 2 bis 4 und 5 Pfund sind dazu die besten. — Ich kann diese beiden Verfahrungsweisen aus eigner langjähriger Erfahrung als durchaus praktisch empfehlen; sie sind so wohlfeil und einfach, daß sie die allgemeinste Verbreitung und Anwendung verdienen. Ich bin sicher, daß alle diejenigen, welche meinem Rathe folgen, es mir Dank wissen werden; man erlangt die erforderliche Uebung sehr bald.

(Prakt. Wochbl.)

Kleinere Mittheilungen.

Vortheile der Fütterung mit Roßkastanien. Auf dem fürstlich Kinskyschen Besitze Zlocitz in Böhmen werden jährlich gegen 2 — 500 Centner Roßkastanien geerntet, und theils im frischen Zustande als Schaffutter, anderntheils getrocknet als Präservativ für das Rind- und Schafvieh verfüttert. Ein Pfund Kastanien wird im Nährwerth 2 Pfund Heu gerechnet. Die Futterpassirung bestand täglich für einen Sprung-Stöhr aus ¼ Pfund Kastanien, 1½ Pfund Heu und 1 Pfund Futterstroh; für einen Hammel aus ¼ Pfund Kastanien, 1 Pfund

Heu und ebensoviel Stroh. Auch von andern Seiten werden Belege von den Vortheilen der Viehfütterung mit Roßkastanien geliefert. (Frauend. Bl.)

* * *

Die Wunden der Bäume zu heilen. Man mischt auf das Pfund gewöhnliches Leinöl 2 Loth Bleiglätte, kocht es eine Stunde lang und mischt unter diesen Firniß gebrannte, gestoßene und feingesiebte Knochen, bis ein flüssiger Teig daraus entsteht. Mit diesem Teige bedeckt man die Wunden mittelst einer Bürste, nachdem man die Rinde und die übrigen Theile ausgeschnitten und das Ganze möglichst glatt und eben gemacht hat. Man muß dieses Geschäft bei trockenem Wetter vornehmen, damit sich der Firniß gut anlegt.

* * *

Futterwerth der Eicheln. Nach einer in Tharand vorgenommenen Untersuchung von zu Mehl gemahlenen Eicheln enthielten diese bei 17,5 pCt. Wasser, 5 pCt. stickstoffhaltige Stoffe und 57 pCt. stickstofffreie (hauptsächlich Stärke). Die frischen Eicheln, die etwa $^1/_5$ ihres Gewichtes an Feuchtigkeit enthalten, würden hiernach einem reichlich doppelten (etwa $2^1/_2$ Mal) so hohen Nahrungswerth entsprechen können, als die Kartoffeln; doch müßte ihnen noch Kraftfutter (etwa $^1/_5$ ihres Gewichtes Oelkuchen) zugegeben werden, um eine vollkommene ausnutzbare Futtermischung zu erhalten. (Würzb. Zeitschr.)

* * *

Erprobtes Mittel, sich selbst Frühmais zu verschaffen. Man wird in jedem Maisacker Kolben finden, welche schon ganz zeitig sind, während aller übrige noch ganz grün und in der Milch ist.

Diese frühzeitigen Kolben nehme man ab, trockne sie in der Sonne gut aus und behalte sie zum Samenmais auf, man wird sich überzeugen, daß im Herbste der ganze mit diesem Samen besetzte Acker zur nemlichen Zeit aller zeitig sein wird, als man ihn im vorigen Jahre als zeitig abgenommen hat. Wiederholt man dieses alle Jahre, so wird man immer den zuerst zeitigen Mais haben.

Dies ist bei uns sehr wichtig, weil es die Witterung oft nicht gestattet, früh anzubauen und weil nicht selten schon im September verderbliche Reife einfallen. Auf diese Art haben wir es erzweckt, daß wir im Jahre 1857 schon am 20. August vollkommen reifen Mais hatten. (Frauend. Bl.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
152	Ruff. Bark „Todleben“	Prutz	Terravechia	Salz	Westberg & Co.

Ausgegangene Schiffe: 41.

Bekanntmachungen.

Auf einem Gute in der Walkschen Gegend, steht ein im Auslande angefertigter ganz neuer, noch gar nicht gebrauchter Jagdwagen auf Ressorts, mit zwei Pferden zu fahren, zu dem mäßigen Einkaufspreise, zum Verkauf. Auskünfte hierüber ertheilen, Herr Kaufmann Viereck in Walk und Rob. Friedrichs in Riga. 1

* * *

Die Sommer-Vorlesungen auf der Königlich-Preußischen Academie des Landbaues zu Moeglin nehmen mit dem 26. April d. J. ihren Anfang.

Es werden vorgetragen: Der Landes-Oeconomie-Rath Thaer: Theorie des Landbaues, Bodenkunde, Anbau der Cultur-Pflanzen, specielle Viehzucht.

Herr Dr. Pretsch: Specielle thierische Pathologie, Therapie und Chirurgie.

Herr Reinhard: Thier- und Pflanzen-Chemie Botanik, Mineralogie, Feldmeß- und Niwellirkunst.

Gleichzeitig zeigt der unterzeichnete Director an, daß zum Beginn des Wintercursus dieses Jahres sein Sohn der Dr. Albrecht Thaer als Hilfslehrer der Landwirthschaft an der hiesigen Anstalt eintreten wird. Moeglin im April 1859.

A. P. Thaer,
Königl. Landes-Oeconomie-Rath und Director der Königl. Academie des Landbaues zu Moeglin. 2

* * *

Eine große Auswahl von Kanarienvögeln, Papagayen, abgerichteten Dompfaffen, Virginischen Nachtigallen ist käuflich zu haben im Hause des Kaufmanns Hrn. Ede hinter dem Rathhause Nr. 4. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Zur Errichtung einer Tabacksfabrik wird ein Compagnon mit Capital gesucht. Versiegelte Adressen unter Lit. C. G. nebst Fonds-Angabe nimmt die Expedition dieses Blattes entgegen. 2

Angekommene Fremde.

Den 16 April 1859.

Stadt London. Hr. v. Stein aus Livland; Hr. Kaufmann Schmalhausen von Pernau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Boltho v. Hohenbach nebst Sohn. Hr. v. Hagemeister aus Livland; Hr. Boltho v. Hohenbach aus Kurland.

Kings-Arms. Hr. Provisor Dehio. HH. Kaufleute Kreutzer und Ditzel von Reval.

Hotel Frankfurt a. M: Hr. Agronom Zimmerberg von Dorpat.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 11. April 1859.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	3 50
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 60 80
Erbsen	— —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 60 70
Weizenmehl	3 3 40
Kartoffeln pr. Tschet.	2 25 40
Butter pr. Pud . .	8 —
Heu „ „ . . K.	40 45
Stroh „ „ . . „	30 35
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	3 50 75
Birken- u. Ellern- . .	— —

[illegible] . . pr. Faden	—
Fichten-	3 2 80
Grehnen-Brennholz .	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand . .	8 —
⅔ Brand . .	—
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	

pr. Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	53
„ Wrack-	47
Hofs-Dreiband . . .	48
Livland. „ . . .	40
Flachsheede	22
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	15½ 16

	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Netzhinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Tonne	9¼ —
Thurmsaat pr Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen a 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	
Hafer à 20 Garz. .	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	173	Ce. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{5}{16}$	S. H. Bo.	
London	3 Monate	—	$35\frac{7}{16}\frac{1}{2}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	$369\frac{1}{2}$	Centimes.	

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 8.	„	11.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	113½
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	103	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	„	111¾
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	98¾	„	„	„	98¾
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 8.	„	11.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	102¾
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	101¾
Livl Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe kündb.	„	„	„	„	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	99¾
Bankbillete	„	„	„	„	101
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie p. Actie v. Rbl 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	3½	„

Für den Redacteur: Redacteursgehilfe Krickmeyer.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 17. April 1859. Censor C. A. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 42. Пятница, 17. Апрѣля — Freitag, 17. April 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

Auf Anordnung der Gouvernements-Behörden und Institute.

In Folge desfallsiger Mittheilung des Livländischen Herrn Civil-Gouverneurs vom 30 März Nr. 2694, ist in der Canzellei Sr. Excellenz der stellv. jüngere Canzleidirectorsgehilfe Coll.-Registrator Iversen auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen und demnächst der Translateur Tit.-Rath Maläwsky als jüngerer Canzleidirectorsgehilfe, der Canzlei-Beamte Gouv.-Secr. Hanotel als Translateur und der Canzlei-Beamte Coll.-Reg. Salnikow als Registrator angestellt worden.

Публичная продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долга умершей жены Инспектора Псковскихъ Духовныхъ Училищъ Александры Албинской, Протоіерею Игнатію Пикалеву 3000 руб. сер., назначаются въ продажу съ публичнаго торга четыре пустоши: 1) Попова, въ которой земли: пашенной 31 дес. 2358 саж., сѣннаго покоса 2 дес. 200 саж., сѣннаго покоса, между коимъ мелкій лѣсъ, 2 дес. 500 саж., дровянаго лѣса 9 дес. и подъ проселочной дорогой 822 саж., всего 45 дес. 1480 саж.; 2) Погостище, (Воронино тожъ), въ ней земли: пашенной 23 дес. 2113 саж., сѣннаго покосу 11 дес. 1600 саж., лѣса дровянаго 6 дес. 600 саж., подъ большою столбовою дорогою 5 дес. 900 саж., подъ проселочными дорогами 957 саж. и подъ полурѣчками 500 саж., всего 47 дес. 1888 саж.; 3) Березовица, въ которой земли: сѣннаго покоса по болоту 208 дес. 2112 саж., лѣсу по суходолу 9 дес. 21 саж. и подъ озеромъ 35 дес. 200 саж., всего 252 дес. 333 саж. и 4) Абаконова, Абалчаны тожъ (по крестьянскому названію Тарасьева), въ ней земли: пашенной 13 дес., покосу 10 десятинъ, дровянаго лѣса 10 дес. и неудобной 1733 саж., всего 43 дес. 1733 саж. Означенныя пустоша оцѣнены: 1) Попова, въ 150 руб., 2) Погостище въ 250 руб., 3) Березовица въ 1000 руб. и 4) Абаконова въ 100 руб. с.; пустоша эти лежатъ въ Псковскомъ уѣздѣ и находятся отъ г. Пскова: Попова въ 45, Погостище въ 38, Березовица въ 68 и Абаконова въ 41 верстѣ, которыя по планамъ спеціальнаго межеванія обмежеваны отдѣльными окружными межами и состоятъ въ единственномъ владѣніи, кромѣ пустоши Абаконова, которая находится въ общемъ владѣніи съ крестьяниномъ пригорода Изборска Венедиктомъ Федотовымъ Воеводинымъ. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Губернскаго Правленія, на срокъ 22 Мая 1859 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить эти пустоша могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2-мъ Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 1

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе должныхъ Торопецкимъ мѣщаниномъ Иваномъ Григорьевымъ Безносовымъ, наслѣдникамъ умершаго Торопецкаго купца Зазерскаго, по двумъ векселямъ 1143 р. с., назначается въ продажу съ публичнаго торга, принадлежащій мѣщанину Безносову, каменный двухъ-этажный домъ, состоящій въ городѣ Торопцѣ, 1 части, 1. квартала, 2. отдѣленія, подъ № 1-мъ, крытый тесомъ, о 16 комнатахъ; при домѣ деревянный флигель, двухъ-этажный, крытый тесомъ, о 6 комнатахъ; другой деревянный флигель двухъ-этажный на каменномъ фундаментѣ, крытый

тесомъ, совершенно ветхій, въ который войти нельзя; новый деревянный амбаръ съ перерубомъ и двумя дверями; сарай деревянный, ветхій, крытый тесомъ, въ немъ на улицу три лавки, подъ сараемъ погребъ, между сараемъ и домомъ двѣ деревянныя лавки, новыя, крытыя и обшитыя тесомъ, по другую сторону дома шесть ветхихъ деревянныхъ лавокъ, крытыхъ и обшитыхъ тесомъ, окрашенныхъ краскою, ветхій деревянный сарай, крытый тесомъ; повѣть на столбахъ, крытая дранью; огородное мѣсто, обнесенное новымъ тесовымъ заборникомъ; новая деревянная баня, крытая тесомъ. Все это описанное строеніе оцѣнено въ 4510 руб. с. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Губернскаго Правленія, на срокъ 19. Мая 1859 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе представленія С. Петербургскаго Земскаго Суда, на удовлетвореніе иска С. Петербургскаго 3. гильдіи купца Василія Абрамова Протопопова, по 5 векселямъ, выданнымъ умершимъ купцомъ Павлиномъ Анисимовымъ Михайловымъ, на сумму 16300 руб. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ имѣніе наслѣдниковъ Михайлова, состоящее С. Петербургской Губерніи и Уѣзда, 2 стана, по большой Шлиссельбургской дорогѣ, по лѣвому берегу рѣки Невы: 1) на 7 верстѣ отъ С. Петербурга, — купца Игнатія Васильева Михайлова, деревянный двухъ-этажный съ мезониномъ домъ, крытый тесомъ, при немъ деревянный сарай, въ коемъ помѣщаются ледникъ, конюшня и сѣноваль, навѣсъ изъ барочныхъ досокъ; во дворѣ садъ, въ коемъ 3 деревянныя бесѣдки. — Земли, поперечника, по дорогѣ и сзади по 12½ саж. и длинника съ обѣихъ боковъ по 20 саж. всего 250 кв. саж. Доходу приноситъ 650 руб. с., а оцѣненъ въ 3500 руб. с. и 2) на 9-й верстѣ отъ С. Петербурга, — наслѣдниковъ же Павлина Михайлова, каменный 3-хъ-этажный домъ, крытый желѣзомъ, по лѣвую сторону, во дворѣ деревянный одно-этажный домъ, крытый тесомъ, по правую сторону, во дворъ, деревянный двухъ-этажный домъ съ двумя мезонинами, крытый тесомъ, а крыша желѣзомъ; службы: два деревянныхъ сарая, деревянное строеніе, въ коемъ помѣщаются кладовая, ледникъ и конюшня съ сѣноваломъ, къ коему пристроенъ сарай, — при домѣ же пристроена деревянная лавочка. Земли подъ домомъ, строеніемъ и дворомъ поперечника по Шлиссельбургской дорогѣ и по рѣкѣ Невѣ по 18 саж., длинника по обѣимъ сторонамъ отъ дороги до Невы по 34 саж., всего же 612 кв. саж., съ имѣющеюся противъ сего участка рѣкою. Чистаго дохода приноситъ 2370 руб. а оцѣненъ въ 11,000 руб. сер. Продажа будетъ производиться каждому дому отдѣльно, по особой оцѣнкѣ, въ срокъ торга 10. Іюля 1859 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать описи и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, слѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 27. Февраля 1859 года, объявляетъ, что въ Губернскомъ Правленіи 7. Мая 1859 года назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Воробьево, заключающаго въ себѣ 222 дес. 1351 саж. земли и при ономъ 16 муж. и 13 жен. по ревизіи, а на лицо 17 муж. и 19 жен. пола душъ крестьянъ, состоящаго во 2. станѣ Невельскаго уѣзда, оцѣненнаго въ 3000 руб. с., принадлежащаго помѣщику Петру Пржелендскому за долги его помѣщику Гласкѣ по обязательству и сохранной роспискѣ 1780 р. с. и дворянину Каминскому тоже по обязательству 250 р. с. съ процентами. Посему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть опись и бумаги относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ во все время, въ которое выставлено будетъ на дверяхъ Правленія объявленіе.

Марта 9. дня 1859 года. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 2-го Марта объявляетъ, что въ Губернскомъ Правленіи 7. Мая 1859 г., будетъ производиться торгъ, съ пере-

торжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Слободки въ 3. станя Лепельскаго уѣзда состоящаго, заключающаго въ себѣ 115 дес. земли и при ономъ 11 муж. и 10 жен. по ревизіи, а на лицо 6 муж. и 8 жен. пола душъ крестьянъ, оцѣненнаго въ 1880 руб., принадлежащаго помѣщикамъ: Амброзію Вильчинскому и Изабеллѣ Кевличъ, по рѣшенію Витебской Гражданской Палаты, за искъ помѣщика Штромберга 300 руб. с. съ процентами и убытками. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу о продажѣ, во все время, въ которое выставлено будетъ на дверяхъ Правленія объявленіе.

Марта 9. дня 1859 года. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 13. Февраля, объявляетъ, что всемъ Правленіи будетъ производиться 4-го будущаго Мая торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Хомичи, заключающаго въ себѣ 91 десятину земли и при ономъ крестьянъ 4 муж. и 7 жен., по ревизіи, а на лицо 4 муж. и 8 жен., принадлежащаго помѣщику Эразму Соколовскому, оцѣненнаго въ 1395 руб. с., за иски частныхъ лицъ по обязательствамъ 1230 руб. с. съ процентами. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ по желанію могутъ видѣть опись и всѣ относящіяся къ оной бумаги.

Февраля 27. дня 1859 г. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Stabs-Rittmeisters Norbert Gotthard von Schleyer kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten zufolge einer, von seiner Mutter der Louise von Schleyer, geborenen von Völkersahm in Vereinbarung mit ihrem Ehegatten, dem dimitt. Instanz Secretairen und Ritter Friedrich von Schleyer, am 27. März 1856 errichteten und am 11. Juli ej. ai. und 27. November 1858 corroborirten und resp. ergänzten Cessions-Urkunde für die Summe von 60,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Schwanenburgschen Kirchspiele belegene Gut Kroppenhof mit den unter der Benennung „Hoflage Sorgenruhe" dazu gehörigen Landstücken Wiezup und Krimme sammt Appertinentien und Inventarien, als Gläubiger aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen erwähnter Cessions-Urkunde, so wie wider die geschehene Besitzübertragung qu. Gutes nebst Appertinentien und namentlich der Hoflage Sorgenruhe und Inventarium formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen der auf dem gedachten Gute ruhenden Pfandbriefsforderung, ferner seiner Supplicantis beider Eltern, nämlich des Instanz-Secretairen und Ritter Friedrich von Schleyer und der Louise von Schleyer geb. v. Völkersahm, wegen der ihnen in oberwähnter Cessions-Urkunde an dem Gute vorbehaltenen Rechte, so wie der Inhaber der noch gegenwärtig als ingrossirt notirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Kroppenhof mit den unter der Benennung „Hoflage Sorgenruhe" dazu gehörigen Landstücken Wiezup und Krimme sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der von der Meldung ausgenommenen Forderungen und Rechte, dem dimittirten Stabs-Rittmeister Norbert Gotthard von Schleyer, frei von allen sonstigen Verhaftungen, erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 324.

Riga-Schloß, den 11. Februar 1859. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen der unverehelichten Olga Marie Amalie Rosenplaenter für sich und Namens ihrer zur Zeit sämmtlich abwesenden Geschwister unter Adstipulation zweier erbetenen Assistenten des Rigaschen Kaufmanns 1. Gilde Johann Georg Schepeler und des Architecten Heinrich Carl Scheel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an ihren verstorbenen Vater, den weil. Hofgerichts-Advocaten Friedrich Bernhard Rosenplaenter,

modo dessen Nachlassenschaft, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen und Forderungen an beregten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner obiger Nachlassenschaft und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hierdurch angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. Nr. 1076.

Riga-Schloß, den 7. April 1859. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Veranlassung des erfolgten Ablebens des Erbbesitzers von Bilsteinshof Johann Friedrich v. Gerstenmeyer verfügt worden, das von dem Rigaschen Landgerichte daselbst am 14. Januar 1833 deponirte und bis jetzt in Asservation gewesene, bei diesem Hofgerichte am 9. Februar d. J. eingesandte versiegelte Testament des obigen Verstorbenen laut Vorschrift der §§ 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testamentesbadga vom 3. Juli 1686 pag. der L. O. 429 und 431 allhier bei diesem Hofgerichte am 19. Mai 1859 zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zweck gesetzlich vorgeschriebenen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1065.

Riga-Schloß, den 7. April 1859. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Ludwig Barons Grotthuß, als gewesenen Pfandbesitzers der Güter Kegeln und Rosenblatt, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die nachgesuchte Mortification und Deletion nachbezeichneter, theils aus dem bei diesem Hofgerichte am 12. September 1852 corroborirten Kegeln-Rosenblattschen Pfand-Contracte, theils aus dem hierselbst am 6. Juli 1853 corroborirten Kegeln-Rosenblattschen Pfand-Cessions-Contracte herrührenden, nach Anzeige Supplicantis bereits längst vollständig liquidirten und berichtigten Schuld- und resp. Abfindungsposten, nämlich:

1) laut § 2 Punkt c. des am 12. September 1852 corroborirten Pfand-Contracts von 30,000 Rbl. S.-M. an die Intestaterben des weil. Herrn Collegienraths, Kammerherrn und Ritters Franz Graf Koskull,

2) laut § 2 Punkt d des am 12 September 1852 corroborirten Pfand-Contracts und laut § 2 Punkt f des am 6. Juli 1853 corroborirten Pfand-Cessions-Contractes von 24,684 Rbl. S.-M. an dieselben gräflich Koskullschen Intestat-Erben,

3) laut § 2 Punkt e des am 6. Juli 1853 corroborirten Pfand-Cessions-Contracts von 10000 Rbl. S.-M. an den Arrendator Apping und

4) laut § 4 des am 6. Juli 1853 corroborirten Pfand-Cessions-Contracts an denselben wegen dessen Abfindung als gewesener Arrendator, aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu Wochen mit solchen ihren Einwendungen und resp. Ansprüchen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten theils aus dem bei diesem Hofgerichte am 12. September 1852 corroborirten Kegeln-Rosenblattschen Pfand-Contracte, theils aus dem am 6. Juli 1853 hierselbst corroborirten

Kegeln-Rosenblattschen Pfand-Cessions-Contracte herrührenden Schuld und resp. Abfindungsposten für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 949.

Riga-Schloß, den 30. März 1859. 1

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Küster der russisch-rechtgläubigen Arensburgschen St. Nicolai-Kirche Nicolai Orlow dem Oeselschen Landgerichte zur Verhandlung übergebene und von letzterem am 20. Januar d. J. hierselbst offen eingesandte Testament der zu Arensburg am 7. September 1857 verstorbenen verwittweten Titulairräthin Darya Iwanowa Orlow vom 18. Juli 1857, sammt einer Declaration des Laisbergschen russisch-rechtgläubigen Geistlichen Timofei Diakonow vom 27. November 1858, gemäß der in der Königl. Schw. Test.-St. v. 3. Juli 1686 § VIII und X pag. der L. O. 429 und 431 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei dem Hofgerichte am 5. Mai d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem etwa vermeinten rechtlichen Grunde wider das vorerwähnte Testament sammt Declaration Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der dazu in den citirten §§ VIII und X der Testaments-Stadga gesetzlich offen gelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der vorerwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I Art. 311, Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anstellung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. März 1859.

Nr. 983. 1

* * *

Handelssachen, Herrn wirklichen Staatsraths und Ritters Friedrich August von Saß und in Grundlage der Vorschrift in den Reichsgesetzen Bd. X Art. 1023, 1024 und 1025 und in der I. Fortsetzung zum X. Bande Art. 1069 kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die von dem obengenannten Herrn Verstorbenen nachgelassenen und auf dessen Namen (und zwar Fedor Feodorowitsch v. Saß) ausgestellten Commerzbank-Billete, und zwar:

1)	v. 11. Jan. 1837	Nr. 262	über S.-R.	1142	85
2)	„ 22. Apr. 1839	„ 5043	„ „	620	40
3)	„ 5. Juni 1839	„ 7143	„ „	392	59
4)	„ 15. Feb. 1840	„ 2230	„ „	500	—
5)	„ 23. Juli 1842	„ 9625	„ „	194	—
6)	„ 13. Oct. 1842	„ 13186	„ „	194	—
7)	„ 4. Feb. 1843	„ 1818	„ „	193	—
8)	„ 8. Juni 1843	„ 8329	„ „	1485	90
9)	„ 21 Feb. 1845	„ 2566	„ „	3741	81
10)	„ 24. Apl. 1845	„ 5893	„ „	6058	—
11)	„ 12. Oct. 1845	„ 14242	„ „	785	34
12)	„ 23. Mz. 1846	„ 4759	„ „	1000	—
13)	„ 5. Juni 1846	„ 8701	„ „	782	76
14)	„ 26. Oct. 1846	„ 15528	„ „	877	—
15)	„ 1. Nvr. 1847	„ 15782	„ „	1408	39
16)	„ 14. Nvr. 1847	„ 16406	„ „	246	58
17)	„ 3. Mai 1848	„ 6915	„ „	1342	61
18)	„ 11. Juni 1848	„ 9192	„ „	392	40
19)	„ 19. Oct. 1848	„ 14365	„ „	505	—
20)	„ 16. Ag. 1849	„ 11418	„ „	767	—
21)	„ 14. Feb. 1850	„ 2565	„ „	836	—
22)	„ 27. Spt. 1850	„ 13633	„ „	860	—
23)	„ 15. Jan. 1851	„ 765	„ „	957	—
24)	„ 9. Juni 1851	„ 9796	„ „	668	—
25)	„ 10. Jan. 1852	„ 558	„ „	1376	—
26)	„ 3. Mz. 1852	„ 3877	„ „	429	—
27)	„ 9. Jan. 1853	„ 257	„ „	1010	—
28)	„ 26. Mai 1853	„ 9658	„ „	660	—
29)	„ 7. Jan. 1854	„ 70	„ „	949	—
30)	„ 11. Feb. 1854	„ 2565	„ „	429	—
31)	„ 10. Mai 1855	„ 6726	„ „	946	—
32)	„ 26. Mai 1855	„ 7675	„ „	1154	—
33)	„ 23. Jan. 1856	„ 1314	„ „	904	—
34)	„ 21. Mai 1856	„ 8,50	„ „	452	—
35)	„ 10. Jan. 1857	„ 458	„ „	987	—
36)	„ 4. Juli 1857	„ 12848	„ „	500	—
37)	„ 8. Juli 1857	„ 13089	„ „	1000	—

als Erben oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die gebetene eigenthümliche Uebertragung oberwähnter Commerzbankbillete an die testamentarischen Erben des defuncti formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage des letzten Abdrucks dieses Proclams in den öffentlichen Blättern innerhalb der Frist von sechs Monaten mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß beim Ausbleiben solcher Meldung in der gesetzlichen Halbjahresfrist die vorbezeichneten Commerzbankbillete den testamentarischen Erben weil. Sr. Excellenz, des Kaiserlich-Russischen General-

Commissairen für Handelssachen zu Neapel, wirklichen Staatsraths und Ritters Friedrich August von Saß zu deren Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 542.

Riga-Schloß, den 27. Februar 1859. 2

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen des Herrn Coll.-Assessors Adv. Wilm, mand. noie. der Wittwe Anna Sophia Kausch, geb. Schultz, ein Proclama zur Mortificirung nachbenannter, sich auf dem der Impetrantin gehörigen, hieselbst im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Ecke der großen Alexander- und Säulengasse sub Pol.-Nrs. 23., 24 und 95 und Brand-Cassa-Nr. 198 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten und liquidirten, auch resp. consolidirten drei Capitalforderungen, deren Originalschulddocumente jedoch angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1816 den 22. December für den Herrn Coll.-Assessor Johann Ernst von Köhler 1000 Rbl. S.-M., als erstes Geld;

eodem für den Schneidermeister Johann Christoph Schultz 4796 Rbl. S.-M.;

1828 den 8. Juni für die Erben des weiland Schneidermeisters Johann Christoph Schultz 6000 Rbl. S.-M.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbenannten, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capital-Forderungen irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 18. September 1859 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege, zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Originalschulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion und Exprossation gestattet werden. So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte den 18. März 1859. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Bürger und Klempnermeister Carl Christian Sachsendahl, welcher mittelst am 30. August 1858 abgeschlossenen und am 10. December 1858 hierselbst corroborirten Kauf-Contractes den in hiesiger Stadt, im 1. Stadttheile sub Nr. 27a belegenen Erbplatz von 9 11/16 Quadrat-Ruthen von dem hiesigen Kaufmanne Carl Oscar Johannson für die Summe von 300 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 10. April 1860 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem hiesigen Bürger und Klempnermeister Carl Christian Sachsendahl nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat Rathhaus, am 27. Februar 1859.

Nr. 257. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Professor Staatsrath Dr. Ferdinand Minding, nachdem derselbe von dem Johann Nurnberg mittelst am 15. Februar 1856 abgeschlossenen und am 28. Februar 1856 hierselbst corroborirten Kauf-Contracts das in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheile sub Nr. 40a auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt allen Appertinentien für die Summe von 4900 Rbl. S.-M. acquirirt zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 28. April 1860 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Herrn Staatsrath Dr. Ferdinand Minding

nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.
Dorpat-Rathhaus am 17. März 1859.
Nr. 354. 1

* * *

Nachdem hierselbst die Frau des Küsters Pawel Malein, Matrona Malein geb. Gertzel, um Beitreibung einer ihr zuständigen Forderung an das von ihrem Vater, dem verabschiedeten Fähnrich Jan Gertzel hinterlassene, dessen Kindern gehörige, in dieser Stadt und deren Armengasse sub Nr. 161 belegene, kleine hölzerne Häuschen gebeten, zugleich aber auch nachzuweisen gesucht hat, daß ihre Schwestern Marie und Marsa Gertzel, deren Aufenthalt seit längerer Zeit unbekannt ist, auf ihre Ansprüche an besagtes Immobil zu Gunsten der Bittstellerin verzichtet haben, so werden desmittelst alle, welche an selbiges Immobil irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, insbesondere aber die genannten Schwestern der Bittstellerin, Maria und Marsa Gertzel, aufgefordert, solche Ansprüche binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato bei diesem Rathe geltend zu machen, widrigenfalls sie später nicht mehr gehört und das Haus der Supplicantin Matrona Malein allein zugeschrieben werden wird.
Arensburg-Rathhaus, den 28. Februar 1859.
Nr. 209. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. werden von diesem Kaiserlichen 2ten Dorpatschen Kirchspielsgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den aus einem auf Techelferschem Grunde belegenen Hause nebst Garten und einigen anderen Effecten bestehenden Nachlaß der ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Witwe des Dorpatschen Bürgers Carl August Reitel, Namens Anna geb. Michelsohn, als Erben oder Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen formiren zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, d. i. spätestens am 7. Mai 1860, allhier bei diesem Kirchspielsgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß der Verstorbenen gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden Diejenigen, welche gedachtem Nachlasse verschuldet sind oder zu demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben angewiesen, binnen gleicher Frist und bei der gesetzlichen Strafe für Verheimlichung fremden Eigenthums bei diesem Kirchspielsgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen. Dorpat, am 26. März 1859. 2
Nr. 495.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Lemsal werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Kaufmanns und Aeltesten großer Gilde Alexander Burchard Fabian Petershoff irgend welche gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Forderungen innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato also spätestens bis zum 25. April 1860 bei diesem Rathe oder dessen Canzlei in gesetzlicher Weise zu melden und daselbst ihre Rechtsansprüche anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie nach Ablauf dieses Termins nicht weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden sollen.
Lemsal-Rathhaus, den 14. März 1859.
Nr. 240. 1

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät die Frau B. Baronin Mengden, geb. von Callies, auf das im Rigaschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele belegene Gut Suissikas um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 396.
Riga am 6. April 1859. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr dimitt. Landrath R. Graf Stackelberg auf das im Dörptschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegene Gut Alt- und Neu-Allatzkiwwy um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 410.
Riga, den 6. April 1859. 2

* * *

Der des Einbruchsdiebstahls und Entwendung von 240 Rbln. unter dem Gute Ulpisch stark verdächtige Ulpische Junge Krisch Paigle

ist auf dem genannten Gute der Haft entsprungen und werden sämmtliche Polizei-Behörden und Guts-Verwaltungen desmittelst ersucht und resp. beauftragt, nach besagtem Krisch Paigle Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das Rigasche Ordnungsgericht einzusenden.

Signalement: Alter: 22 Jahr.
Größe: 2 Ars. 5—6 Wersch.
Haar: braun.
Augen: blaugrau.
Gesicht: gesund und glatt.

Riga-Ordnungsgericht, den 3. April 1859.
Nr. 2571. 2

* * *

Unter dem Gute Bilderlingshof ist von Fischern auf hoher See ein Stück Schiffswrack, enthaltend: 4 Wantenblöcke mit Tauenden, 4 mit Eisen beschlagene Wantenblöcke, 1 Stück altes Eisen und 10 kleine kupferne Röhren à 1 ℔, aufgefunden und geborgen worden.

Indem das Rigasche Ordnungsgericht solches zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert dasselbe zugleich den Eigenthümer bezeichneten Wrackstückes sammt Inhalt auf, unter Beibringung seiner Eigenthumsbeweise sich binnen 2 Jahren hierselbst zu melden. Nr. 2569. 2

Riga-Ordnungsgericht, den 3. April 1859.

* * *

Von Einem Edlen Rathe dieser Stadt wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von Stein neu erbaute, der Stadt gehörige hiesige Wasser- oder s. g. Malzmühle vom 1. Mai d. J. ab auf sechs Jahre in Pacht vergeben werden soll und Pachtliebhaber sich an dem auf den 24. April d. J. anberaumten Torg, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Raths Sitzungszimmer einzufinden und ihren Bot zu verlautbaren, vorher aber die für die Pachterfüllung zu bestellende Sicherheit zur Beprüfung vorzulegen haben, worauf das Weitere wegen des Zuschlags verfügt werden wird. Nr. 420.

Dorpat, Rathhaus, am 31. März 1859. 1

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Maschinenmeister August Bohlmann, 3

Seilergesell Eduard Born, Glasergesell Carl Franz Storch, Nagelschmiedegesell Caspar Peter Heinrich Krohn, Schauspieler Ludwig Friedrich Haase, Schiffs-Capitain Carl Mauritz Bjork 2

Klempnergesell Gottlieb Friedrich August Bernicke, Stell- und Rademachergesell Friedrich Ludwig Carl Gablenz, Schiffs-Capitain August Schultz, Friedrich Nicolai Wendt, 1

nach dem Auslande.

Gutsbesitzer Wilhelm Pickering, Alexander Jefimow, Agafja Jefimowa, Jefim Iwanow, Grigory Fedorow, Maria Magdalena Katharina Lortsch, Praskowja Sinäkow, Schlossergesell August Zink, Mickel Kruse, Ferdinand Balzmann, Schlossergesellen Ernst Julius Preußner und Carl August Robert Dürr, Awdotja Nikiferowa Orlow, Timofei Fadejew Larionow, Carl Friedrich Holst, Alexei Iwanow, Georg Eduard Rump, Miron Grigorjew, Leib Itzkowitsch Baltfrein, Alexander Iwanow Tschegiow, Sophia Krebs, Schlossergesell Leopold Walther, Praskowja Timofejewa, Emanuel Klein, Christoph Teichmann, Iwan Dmitrijew Sudarkin, Adam Rudolph Iwan Strauß, Johannes Schulz, Jessel Judeliowitsch Kotz, Jewgenii Arzionowa Sinäkow,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt eine Beilage über Torge für die betreffenden Behörden des Livländischen und der benachbarten Gouvernements.

Примѣчаніе: Къ сему № прилагается для сосѣдственныхъ губерній одно объявленіе о торгахъ.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**